



Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen in der Fassung vom 01.01.2005, zuletzt geändert am 08.09.2018

*) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

§ 1

Name, Bezirk und Sitz der KVT

Die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen (KVT) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie umfasst das Gebiet des Freistaates Thüringen, hat ihren Sitz in Weimar und führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen des Freistaates Thüringen.

§ 2

Aufgaben der KVT

(1) Die KVT erfüllt die ihr durch Gesetz übertragenen und durch Satzung oder Vertrag übernommenen Aufgaben.

Hierzu gehören insbesondere:

- a) die Wahrnehmung der Rechte ihrer Mitglieder, insbesondere die Verwirklichung des Anspruchs auf eine angemessene Vergütung der vertragsärztlichen und psychotherapeutischen Leistungen,
 - b) die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung in dem im § 73 Abs. 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) und § 27 Abs. 1 Nr. 1 SGB V bezeichneten Umfang einschließlich eines ausreichenden Notdienstes sowie die Übernahme der Gewähr gegenüber den Krankenkassen und ihren Verbänden, dass die vertragsärztliche Versorgung den gesetzlichen und vertraglichen Erfordernissen entspricht,
 - c) die Sicherstellung der ärztlichen Versorgung in dem in § 75 Abs. 3 a SGB V bezeichneten Umfang,
 - d) die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und flächendeckenden notärztlichen Versorgung im bodengebundenen Rettungsdienst in dem in § 7 Abs. 1 des Thüringer Rettungsdienstgesetzes bezeichneten Umfang,
 - e) der Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen für die Gesamtheit oder Gruppen ihrer Mitglieder,
 - f) die Überwachung der durch Gesetz oder Vertrag den Mitgliedern der KVT zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten,
 - g) die Verteilung der Gesamtvergütungen nach den gesetzlichen Vorgaben,
- (2) Die KVT hat das Recht, Verträge und Vereinbarungen mit Dritten verbindlich für die Mitglieder der KVT abzuschließen, soweit hierfür eine gesetzliche Grundlage vorliegt oder es sich um Verträge nach § 75 Abs. 6 SGB V handelt.
- (3) In Erfüllung der der KVT durch Gesetz und Vertrag übertragenen Verpflichtung, die vertragsärztliche Versorgung sicherzustellen und den Krankenkassen gegenüber die Gewähr für eine den gesetzlichen und vertraglichen Erfordernissen entsprechende vertragsärztliche Versorgung zu übernehmen, trifft die KVT Maßnahmen zur Qualitätssicherung für ärztliche bzw. psychotherapeutische Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, die ihrer Eigenart nach besondere Kenntnisse und Erfahrungen des Arztes bzw. Psychotherapeuten voraussetzen. Für die Auswahl der in die Qualitätssicherung einzubeziehenden Leistungen sowie den Inhalt und die Durchführung der Qualitätssicherung gelten die Richtlinien der Kassenärztlichen Bundesvereinigung sowie des Gemeinsamen Bundesausschusses, ferner die Vereinbarungen der Vertragspartner der Bundesmantelverträge.



§ 3 Mitgliedschaft in der KVT

- (1) Mitglieder der KVT sind:
 - a) die zugelassenen Ärzte (Vertragsärzte) und Psychotherapeuten (Vertragspsychotherapeuten),
 - b) die in den zugelassenen medizinischen Versorgungszentren gemäß § 95 Abs. 1 SGB V, die in den Eigeneinrichtungen gemäß § 105 Abs. 1 und Abs. 5 SGB V sowie die in den Einrichtungen gemäß § 311 Abs. 2 SGB V tätigen angestellten Ärzte und Psychotherapeuten, wenn sie mindestens zehn Stunden pro Woche beschäftigt sind,
 - c) die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden ermächtigten Krankenhausärzte und Krankenhauspsychotherapeuten,
 - d) die bei Vertragsärzten oder Psychotherapeuten nach § 95 Abs. 9 und Abs. 9a SGB V angestellten Ärzte oder Psychotherapeuten, wenn sie mindestens zehn Stunden pro Woche beschäftigt sind.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestandskraft des jeweiligen Bescheides des Zulassungsausschusses.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) bei den zugelassenen Ärzten (Vertragsärzten) und Psychotherapeuten (Vertragspsychotherapeuten) mit dem Tod, mit dem Wirksamwerden eines Verzichts oder mit dem Wegzug des Berechtigten aus dem Bezirk seines Kassenarztsitzes oder mit Beendigung der Zulassung aus anderen Gründen,
 - b) bei den in medizinischen Versorgungszentren gemäß § 95 Abs. 1 SGB V, den in den Eigeneinrichtungen gem. § 105 Abs. 1 und Abs. 5 SGB V sowie bei den in Einrichtungen gemäß § 311 Abs. 2 SGB V tätigen angestellten Ärzten und Psychotherapeuten mit dem Tod, mit der Beendigung des Anstellungsverhältnisses oder mit Beendigung des Anstellungsverhältnisses aus anderen Gründen oder mit einer Reduzierung des Anstellungsverhältnisses auf weniger als zehn Stunden pro Woche, weiterhin endet die Mitgliedschaft für die angestellten Ärzte und Psychotherapeuten, mit dem Wirksamwerden des Verzichts, der Auflösung oder mit dem Wegzug des zugelassenen medizinischen Versorgungszentrums gemäß § 95 Abs. 1 SGB V bzw. der Einrichtung gemäß § 311 Abs. 2 SGB V aus dem Bezirk des Vertragsarztsitzes oder mit Beendigung der Zulassung aus anderen Gründen,
 - c) bei den an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden ermächtigten Krankenhausärzten und Krankenhauspsychotherapeuten mit dem Tod, mit dem Wirksamwerden eines Verzichts, mit dem Ende der Ermächtigung oder mit Beendigung der Ermächtigung aus anderen Gründen,
 - d) bei den bei Vertragsärzten oder Psychotherapeuten nach § 95 Abs. 9 und Abs. 9 a SGB V angestellten Ärzten oder Psychotherapeuten mit dem Tod, mit der Beendigung des Anstellungsverhältnisses (z. B. durch Kündigung), mit der Reduzierung des Anstellungsverhältnisses auf weniger als zehn Stunden pro Woche oder mit Beendigung des Anstellungsverhältnisses aus anderen Gründen.
- (4) Soweit die Mitgliedschaft auf unterschiedlichen Tatbeständen beruht, bleibt die Mitgliedschaft solange bestehen, wie ein Tatbestand die Voraussetzungen der Mitgliedschaft noch erfüllt.
- (5) Sofern in den Satzungsregelungen von „Mitgliedern“ die Rede ist, gelten diese Bestimmungen für alle Mitglieder im Sinne von Abs. 1, wenn nicht Differenzierungen für bestimmte Gruppen von Mitgliedern ausdrücklich vorgesehen sind.



§ 4

Rechte der Mitglieder der KVT

- (1) Die Mitglieder nehmen nach Maßgabe der jeweils geltenden Regelungen an der vertragsärztlichen Versorgung und an der Honorarverteilung teil. Der Anspruch auf Teilnahme an der Honorarverteilung besteht im Rahmen der in § 5 Abs. 1 und Abs. 4 angeführten Bedingungen sowie nach Maßgabe der Bestimmungen der Grundsätze der Honorarverteilung.
- (2) Das aktive und passive Wahlrecht der Mitglieder zu den Organen der KVT richtet sich nach den Bestimmungen der Wahlordnung für die Wahlen der Vertreterversammlung der KVT, im Übrigen nach dieser Satzung sowie den gesetzlichen Regelungen.
- (3) Jedes Mitglied kann, vorbehaltlich der in § 21 getroffenen Sonderregelungen, gegen Verwaltungsakte i. S. d. § 31 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) der KVT, durch die es sich beeinträchtigt glaubt, Widerspruch beim Vorstand der KVT erheben. Dieser entscheidet als Widerspruchsstelle gemäß § 85 Sozialgerichtsgesetz (SGG) auch über einen Widerspruch gegen eine von ihm selbst getroffene Maßnahme. Hierbei kann er sich von einem von ihm gebildeten Ausschuss beraten lassen.

§ 5

Pflichten der Mitglieder der KVT

- (1) Für die Mitglieder der KVT sind die Satzungsbestimmungen, die von den Organen satzungsgemäß gefassten Beschlüsse und Entscheidungen sowie die vertraglichen Bestimmungen, die der Vorstand im Rahmen seines gesetzlichen und satzungsgemäßen Auftrags vereinbart hat, verbindlich.
- (2) Ebenso verbindlich sind die von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung im Rahmen ihrer Zuständigkeit abgeschlossenen Verträge und die dazu gefassten Beschlüsse sowie die Bestimmungen über die überbezirkliche Durchführung der vertragsärztlichen Versorgung und den Zahlungsausgleich zwischen den Kassenärztlichen Vereinigungen der Länder und die Richtlinien der Kassenärztlichen Bundesvereinigung für die Betriebs-, Wirtschafts- und Rechnungsführung der Kassenärztlichen Vereinigungen.
- (3) Verbindlich sind des Weiteren die von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung erlassenen Richtlinien zum Verfahren zur Qualitätssicherung der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung.
- (4) Die vom Gemeinsamen Bundesausschuss beschlossenen Richtlinien über die Gewähr für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung der Versicherten, insbesondere über die
 - ärztliche Behandlung,
 - Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten,
 - ärztliche Betreuung bei Schwangerschaft und Mutterschaft,
 - Einführung neuer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden,
 - Verordnung von Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln und Krankenhausbehandlung, häuslicher Krankenpflege und Psychotherapie,
 - Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit einschließlich der Arbeitsunfähigkeit nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 a und der nach § 10 SGB V versicherten erwerbsfähigen Hilfebedürftigen im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch,
 - Verordnung von im Einzelfall gebotenen Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und die Beratung über Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen zur Rehabilitation,
 - Bedarfsplanung,



- medizinische Maßnahme zur Herbeiführung einer Schwangerschaft nach § 27 a Abs. 1 SGB V,
- Verordnung von Krankentransporten,

- Maßnahmen nach § 24 a und b SGB V,

- Qualitätssicherung,

- spezialisierte ambulante Palliativversorgung,

- Schutzimpfungen,

- ambulante spezialfachärztliche Versorgung nach § 116 b SGB V

sind für die KVT und ihre Mitglieder verbindlich.

- (5) Die Mitglieder sind der KVT gegenüber verpflichtet, diese bei der Durchführung der ihr obliegenden Aufgaben der vertragsärztlichen Versorgung nach den gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften zu unterstützen; insbesondere sind die Mitglieder verpflichtet,
- a) bei der Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung mitzuwirken; dies gilt auch bezüglich des ausreichenden Angebotes von Sprechzeiten nach den „Richtlinien der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen über die Abhaltung von Sprechstunden“ sowie der grundsätzlichen Verpflichtung zur Teilnahme an einem von der KVT eingerichteten oder organisierten vertragsärztlichen Notdienst,
 - b) entsprechend den Bestimmungen des § 32 der Ärzte-ZV der KVT mitzuteilen, wenn sie länger als eine Woche nicht in erforderlichem Maße für die vertragsärztliche Tätigkeit zur Verfügung stehen.
- (6) Die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte, Einrichtungen und medizinischen Versorgungszentren sind insbesondere verpflichtet,
- a) ihre Abrechnungsunterlagen und sonstigen Aufstellungen gewissenhaft, vollständig und leserlich ausgefüllt bei der KVT einzureichen und durch ihre eigenhändige Unterschrift oder mit einer elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz auf der Sammelerklärung die sachliche Richtigkeit der Eintragung zu bestätigen,
 - b) die Abrechnungs-Richtlinien gemäß § 11 Abs. 4 Buchstabe j) zu beachten,
 - c) neben den bei der KVT einzureichenden Abrechnungsunterlagen Aufzeichnungen zu führen, die ihnen jederzeit gestatten, über Art und Umfang ihrer ärztlichen Leistungen sowie über die Notwendigkeit ihrer Behandlungs- und Verordnungsweise Auskünfte zu erteilen,
 - d) geforderte Aufklärungen unverzüglich zu geben und die gesetz- und vertragsgemäße wirtschaftliche Erbringung der vertragsärztlichen Leistungen (einschließlich der Einweisungen, Überweisungen und Verordnungen) nachzuweisen, sofern das wegen einer Abweichung vom Regelfall oder von Durchschnittswerten oder aus sonstigen besonderen Gründen von der KVT verlangt wird,
 - e) sich auf dem Gebiet der vertragsärztlichen Tätigkeit fortzubilden. Die Fortbildung erstreckt sich auf
 1. die Aufrechterhaltung und Vertiefung des Wissens über Inhalt und Auswirkungen der für die vertragsärztliche Tätigkeit jeweils maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen, Richtlinien und Verträge,
 2. den Erwerb der für die vertragsärztliche Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse über Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung oder Untersuchungs- und Heilmethoden, die neu in die vertragsärztliche Versorgung eingeführt werden,

3. die Aufrechterhaltung und Vertiefung des Wissens über die Beachtung des Gebotes der wirtschaftlichen Behandlungs- und Ordnungsweise bei der Ausübung vertragsärztlicher Tätigkeit,
4. die Erfordernisse des vertragsärztlichen Notdienstes.

Die Pflicht zur fachlichen Fortbildung gemäß § 95 d SGB V bleibt hiervon unberührt.

- (7) Die Fortbildung in den unter Abs. 6 Buchstaben e) 1 bis 3 aufgeführten Gebieten vertragsärztlicher Tätigkeit erfolgt in Fortbildungsveranstaltungen, die die KVT gemäß § 81 Abs. 4 SGB V durchführt.
- (8) Gemäß § 72 Abs. 2 SGB V ist die vertragsärztliche Versorgung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses durch schriftliche Verträge der Kassenärztlichen Vereinigung mit den Verbänden der Krankenkassen zu regeln. Soweit Mitglieder der KVT Verträge mit den Krankenkassen abschließen, bei denen die KVT nicht Vertragspartner ist, sollten diese Verträge gegenüber der KVT angezeigt werden.

§ 6 Organe der KVT

- (1) Organe der KVT sind
 - a) die Vertreterversammlung als Selbstverwaltungsorgan,
 - b) der Vorstand als hauptamtlicher Vorstand.
- (2) Die Amtszeit der zu wählenden Organe richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen. Die Gewählten bleiben nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten.
- (3) Die Mitglieder der Vertreterversammlung führen ihr Amt als Ehrenamt. Sie haben ihre Entscheidungen im Rahmen der Gesetze und der Satzung zu treffen. Im Übrigen sind sie an Weisungen nicht gebunden. Nach den von der Vertreterversammlung beschlossenen Bestimmungen erhalten sie eine Entschädigung bzw. Ersatz für Auslagen sowie Reisekosten.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit hauptamtlich aus. Sie haben ihre Entscheidungen im Rahmen der Gesetze und der Satzung zu treffen.
- (5) Die Mitglieder der Organe sowie die sonstigen für die KVT ehrenamtlich tätigen Mitglieder sind verpflichtet, über Angelegenheiten, welche die personellen, wirtschaftlichen oder finanziellen Verhältnisse eines Mitgliedes der KVT betreffen, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, Stillschweigen zu wahren. Dasselbe gilt für Angelegenheiten, die die Vertreterversammlung oder der Vorstand für vertraulich erklärt.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes, der Vorsitzende der Vertreterversammlung sowie dessen Stellvertreter können durch Beschluss der Vertreterversammlung von ihrem Amt entbunden oder ihres Amtes enthoben werden, wenn die Voraussetzungen des § 79 Abs. 6 SGB V i.V.m. § 35 a Abs. 7 SGB IV i.V.m. § 59 Abs. 2 und 3 SGB IV vorliegen.

§ 7 Zusammensetzung der Vertreterversammlung der KVT

- (1) Die Vertreterversammlung der KVT besteht aus 30 Mitgliedern der KVT. Die psychotherapeutischen Mitglieder der KVT sind dabei im Verhältnis ihrer Zahl zu der der übrigen Mitglieder der KVT in der Vertreterversammlung vertreten, mindestens mit einem Mitglied, höchstens aber mit einem Zehntel der Mitglieder in der Vertreterversammlung der KVT. Die Aufteilung der übrigen Mitglieder in der Vertreterversammlung der KVT ergibt sich aus den nachfolgenden Regelungen:

Die Mitglieder der KVT, die dem hausärztlichen Versorgungsbereich angehören, sind im Verhältnis ihrer Zahl zu der der übrigen Mitglieder der KVT in der Vertreterversammlung vertreten.

Die Mitglieder der KVT, die dem fachärztlichen Versorgungsbereich angehören, sind im Verhältnis ihrer Zahl zu der der übrigen Mitglieder der KVT in der Vertreterversammlung vertreten.



- (2) Für die Durchführung der Wahl der Vertreterversammlung ist die Wahlordnung der KVT maßgebend, die Bestandteil der Satzung ist.
- (3) Die neu gewählte Vertreterversammlung wählt in der ersten Sitzung in unmittelbarer und geheimer Wahl den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung, die Mitglieder der Vertreterversammlung sein müssen. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Das Amt eines Mitgliedes der Vertreterversammlung endet vor Ablauf der Amtszeit
 - a) durch Tod,
 - b) durch Verlust oder Beschränkung der Geschäftsfähigkeit,
 - c) durch Verlust der Mitgliedschaft in der KVT,
 - d) durch schriftliche Erklärung der Niederlegung des Amtes gegenüber dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung,
 - e) durch Wahl in den Vorstand der KVT.
- (5) Endet das Amt des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung, sollte spätestens in der nächsten Sitzung der Vertreterversammlung eine Neuwahl für das freigewordene Amt durchgeführt werden.

§ 8

Sitzungen der Vertreterversammlung der KVT

- (1) Die Vertreterversammlung wird von ihrem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen und geleitet. Die vorläufige Tagesordnung wird vom Vorsitzenden der Vertreterversammlung aufgestellt. Dabei sind Beratungsgegenstände, die der Vorstand verlangt, aufzunehmen.
- (2) Die Sitzungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr statt. Die Vertreterversammlung muss
 - a) auf Beschluss der Vertreterversammlung,
 - b) auf Beschluss des Vorstandsausschusses,
 - c) auf Beschluss des Vorstandes,
 - d) auf Antrag eines Drittels der gewählten Vertreter
 - e) oder auf Antrag nach § 6 Abs. 6 von einem Drittel der gewählten Vertretereinberufen werden.

Das Nähere über die Einberufung und die Durchführung der Sitzungen der Vertreterversammlung regelt die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung. Die jeweils erste Sitzung einer neu gewählten Vertreterversammlung (konstituierende Sitzung) wird von dem Vorsitzenden der noch amtierenden Vertreterversammlung, bei dessen Abwesenheit von dessen Stellvertreter, einberufen.

- (3) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vertreter anwesend ist, ihre Beschlüsse fasst sie mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vertreter. Stimmenthaltungen zählen bei der Zahl der abgegebenen Stimmen nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen und eine Amtsentbindung sowie eine Amtsenthebung nach § 6 Abs. 6 ist eine Zweidrittelmehrheit der gewählten Vertreter erforderlich.
- (4) Zutritt zur Vertreterversammlung haben
 - a) alle Mitglieder der KVT,
 - b) die durch Beschluss der Vertreterversammlung zugelassenen oder vom Vorsitzenden der Vertreterversammlung eingeladenen Personen,



- c) die Mitarbeiter der KVT, insbesondere leitende Angestellte, soweit ihre Teilnahme an der Sitzung nach Auffassung der Vertreterversammlung erforderlich ist.

Die Personenkreise nach Satz 1 sind ausgeschlossen, soweit sich die Vertreterversammlung mit personellen Angelegenheiten, Haushaltsangelegenheiten, Grundstücksgeschäften oder geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen i. S. v. § 35 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) befasst. Die Mitglieder des Vorstandes sind ausgeschlossen, soweit sich die Vertreterversammlung mit personellen Angelegenheiten der Mitglieder des Vorstandes befasst. In begründeten Ausnahmefällen können von den Ausschlüssen nach Satz 2 oder nach Satz 3 Ausnahmen zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahmen erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung; der Beschluss ist in der öffentlichen Sitzung bekanntzugeben.

- (5) Das Rederecht in der Vertreterversammlung haben:

- a) die Mitglieder der Vertreterversammlung,
- b) die Mitglieder des Vorstandes,
- c) der Hauptgeschäftsführer,
- d) der Justitiar,
- e) der Berichterstatter.

§ 9

Aufgaben der Vertreterversammlung der KVT

- (1) Der Vertreterversammlung obliegt insbesondere

- a) die Satzung und sonstiges autonomes Recht zu beschließen,
- b) den Vorstand zu überwachen,
- c) alle Entscheidungen zu treffen, die für die Körperschaft von grundsätzlicher Bedeutung sind,
- d) den Haushaltsplan festzustellen,
- e) über die Entlastung des Vorstandes wegen der Jahresrechnung zu beschließen,
- f) die Körperschaft gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern zu vertreten,
- g) über den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken sowie über die Errichtung von Gebäuden zu beschließen,
- h) die Erörterung zu grundsätzlichen Fragen, die das Verhältnis zwischen den Mitgliedern der KVT und Sozialversicherungsträgern und sonstigen Körperschaften, mit denen Verträge abgeschlossen sind oder abgeschlossen werden sollen, betreffen,
- i) die Erörterung und Beschlussfassung über allgemeine vertragsärztliche und vertragsärztlich-wirtschaftliche Fragen, insbesondere die Verteilung der Gesamtvergütung (Honorarverteilung) betreffend,
- j) die Wahl des Vorsitzenden der Vertreterversammlung und seines Stellvertreters; diese müssen Mitglieder der Vertreterversammlung sein,
- k) die Wahl des Vorstandes,
- l) die Wahl der weiteren Vertreter der KVT sowie ggf. deren Stellvertreter in die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung,
- m) die Beschlussfassung über die Entschädigung für die in den Organen sowie für die sonstigen ehrenamtlich tätigen Mitglieder,



- n) die Bildung von beratenden Ausschüssen, beratenden Kommissionen und die Wahl deren Mitglieder sowie die Beschlussfassungen über deren Geschäftsordnungen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist; mit Ausnahme des Finanzausschusses, des beratenden Fachausschusses für Psychotherapie, der beratenden Fachausschüsse für die fachärztliche und hausärztliche Versorgung und des beratenden Fachausschusses für angestellte Ärzte/angestellte Psychotherapeuten, kann die Vertreterversammlung die Wahl deren Mitglieder sowie die Beschlussfassungen über deren Geschäftsordnungen dem Vorstand der KVT übertragen,
 - o) die Festsetzung der Beiträge,
 - p) die Beschlussfassung über Anträge nach § 6 Abs. 6,
 - q) die Beschlussfassung über die Gründung von Dienstleistungsgesellschaften.
- (2) Die Vertreterversammlung führt die Vertragsverhandlungen mit den gewählten Vorstandsmitgliedern. Hierzu kann sie aus ihrer Mitte eine Kommission bilden, der der Vorsitzende der Vertreterversammlung und dessen Stellvertreter der Vertreterversammlung angehören müssen. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Vertreterversammlung vertreten die Vertreterversammlung bei dem Abschluss der Dienstverträge gemeinsam. In den Dienstverträgen ist u. a. auch der begrenzte Umfang der ärztlichen Nebentätigkeit konkret zu regeln.
- (3) Zur Unterstützung der Aufgabenwahrnehmung des Vorstandes wählt die Vertreterversammlung aus ihrer Mitte einen Vorstandsausschuss, dem ein Mitglied aus dem hausärztlichen Versorgungsbereich, ein Mitglied aus dem fachärztlichen Versorgungsbereich sowie ein Psychologischer Psychotherapeut angehören. Die Mitglieder dürfen nicht Mitglieder im Finanzausschuss der KVT sein.

Die Wahl der Mitglieder des Vorstandsausschusses erfolgt aufgrund von getrennten Vorschlägen der Mitglieder der Vertreterversammlung, die an der hausärztlichen Versorgung teilnehmen, der Mitglieder der Vertreterversammlung, die an der fachärztlichen Versorgung teilnehmen sowie der Mitglieder der Vertreterversammlung, die an der psychotherapeutischen Versorgung teilnehmen. Weiterhin gehören diesem Ausschuss der Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende der Vertreterversammlung an. Der Vorstandsausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten sowie die Vertreterversammlung bei ihren Überwachungs- und Kontrollaufgaben gegenüber dem Vorstand zu unterstützen. Er stellt die Kontinuität der Aufgabenwahrnehmung in den Zeiträumen zwischen den Sitzungen der Vertreterversammlung sicher. Vorstand und Vorstandsausschuss geben sich eine gemeinsame Geschäftsordnung, die der Vertreterversammlung zur Kenntnis zu geben ist. Die Regelungen über die Amtsentbindung und Amtsenthebung gemäß § 6 Abs. 6 gelten für das Mitglied aus dem hausärztlichen Versorgungsbereich, für das Mitglied aus dem fachärztlichen Versorgungsbereich sowie für den Psychologischen Psychotherapeuten entsprechend.

- (4) Die Vertreterversammlung und der Vorstandsausschuss können sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsunterlagen einsehen und prüfen. Die Vorlage dieser Unterlagen erfolgt gegenüber dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung bzw. dessen Stellvertreter, der über das Ergebnis der Einsichtnahme anlässlich der darauf folgenden Sitzung der Vertreterversammlung berichtet. Die Vertreterversammlung kann beschließen, dass die erforderlichen, zur Bearbeitung einer konkreten Sachfrage notwendigen Unterlagen dem zuständigen Ausschuss, dem Vorstandsausschuss oder einem dafür neu errichteten Ausschuss zugänglich gemacht werden. Der betreffende Ausschuss ist verpflichtet, der Vertreterversammlung die Ergebnisse der Ausschusstätigkeit im Rahmen eines Abschlussberichtes anlässlich einer Sitzung der Vertreterversammlung darzulegen. Im Ausnahmefall kann die Vertreterversammlung beschließen, dass Unterlagen im Sinne von Satz 1 allen Vertreterversammlungsmitgliedern zugänglich gemacht werden.
- (5) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung und sein Stellvertreter können an Sitzungen von Ausschüssen der Vertreterversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.



§ 10

Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes der KVT

- (1) Der Vorstand der KVT besteht aus zwei Personen, dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Die Mitglieder des Vorstandes können aus den Mitgliedern der Vertreterversammlung gewählt werden und unterschiedlichen Versorgungsbereichen angehören.
- (2) Die Vertreterversammlung hat bei ihrer Wahl darauf zu achten, dass die Mitglieder des Vorstandes die erforderliche fachliche Eignung für das Vorstandsamt besitzen.
- (3) Der Vorstand wird von der Vertreterversammlung für die Dauer der Amtszeit in unmittelbarer, geheimer und schriftlicher Wahl gewählt. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt aufgrund von getrennten Vorschlägen der Mitglieder der Vertreterversammlung, die an der hausärztlichen Versorgung teilnehmen und der Mitglieder der Vertreterversammlung, die an der fachärztlichen Versorgung teilnehmen. Der Vorschlagende soll vor Durchführung der Wahl den beruflichen Werdegang des von ihm Vorgeschlagenen darlegen. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht zu den abgegebenen gültigen Stimmen gezählt.

Erhält keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidaten, die die höchste Stimmenzahl haben. Erhält keiner der Kandidaten im zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit, so erfolgt nach einer Sitzungsunterbrechung eine weitere Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. Gewählt ist der Kandidat, auf den die meisten Stimmen entfallen. Die Stichwahl (3. Wahlgang) ist erforderlichenfalls zu wiederholen. Wer innerhalb eines Wahlgangs, bei dem es zu einer Stichwahl gekommen ist, auf seine Kandidatur verzichtet, kann am selben Tag für die gleiche Position nicht erneut kandidieren.

- (4) Die Vertreterversammlung wählt aus der Mitte des nach Absatz 3 gewählten Vorstandes für die Dauer der Amtszeit in unmittelbarer, geheimer und schriftlicher Wahl den 1. Vorsitzenden des Vorstandes. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht zu den abgegebenen gültigen Stimmen gezählt. Kommt eine absolute Mehrheit nicht zustande, wird die Wahl wiederholt. Erfolgt auch hier keine absolute Mehrheit, wird die Wahl erneut wiederholt. In diesem Wahlgang ist derjenige Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Dieser Wahlgang ist nach einer Sitzungsunterbrechung erforderlichenfalls zu wiederholen. Das weitere gewählte Mitglied des Vorstandes bekleidet das Amt des 2. Vorsitzenden des Vorstandes.
- (5) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet vor Ablauf der Wahlperiode
 - a) durch Tod,
 - b) durch Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechtes, auch gemäß § 45 StGB,
 - c) durch Verlust oder Beschränkung der Geschäftsfähigkeit,
 - d) durch Niederlegung des Amtes (z. B. durch Kündigung des Dienstvertrages),
 - e) durch Aufnahme einer hauptberuflichen ärztlichen oder psychotherapeutischen Tätigkeit,
 - f) mit der Wahl in den Vorstand der Kassenärztlichen Bundesvereinigung,
 - g) durch Amtsentbindung oder Amtsenthebung nach § 6 Abs. 6, nach Unanfechtbarkeit des Beschlusses.



- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied gemäß Abs. 5 vorzeitig aus dem Vorstand aus, erfolgt für die Dauer der laufenden Amtszeit eine Neuwahl für das freigewordene Amt durch die Vertreterversammlung.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes der KVT

- (1) Der Vorstand verwaltet die Körperschaft, soweit Gesetz oder sonstiges Recht nichts Abweichendes bestimmen.
- (2) Dem Vorstand obliegt - vorbehaltlich der Zuständigkeit der Vertreterversammlung - die verantwortliche Durchführung und Überwachung der gesetzlichen, satzungsgemäßen und durch Verträge übernommenen Aufgaben der KVT. Im Rahmen der dem Vorstand obliegenden Gesamtverantwortung führt jedes Mitglied seinen Geschäftsbereich eigenverantwortlich.
- (3) Der 1. Vorsitzende des Vorstandes beruft Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied des Vorstandes anwesend ist. Sind beide Vorstandsmitglieder anwesend, gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Sitzungen sind bei Notwendigkeit, in der Regel einmal im Monat, einzuberufen, zu denen die weiteren Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder des Vorstandsausschusses, der Hauptgeschäftsführer, der Justitiar sowie bei Bedarf weitere leitende Angestellte und Sachverständige eingeladen werden. Der Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen.

- (4) Dem Vorstand obliegt insbesondere
- a) die Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen der Vertreterversammlung,
 - b) die Wahrnehmung der Interessen der KVT und ihrer Mitglieder gegenüber den Trägern der Sozialversicherung und sonstigen Körperschaften,
 - c) der Abschluss, die Änderung und Kündigung von Verträgen nach den gesetzlichen Regelungen des SGB V,
 - d) der Abschluss, die Änderung und Kündigung von Verträgen und Vereinbarungen nach § 2 Abs. 2,
 - e) der Abschluss von Verträgen mit Ärzten, Psychotherapeuten und Instituten zum Zwecke der Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung,
 - f) der Abschluss der zur Sicherstellung der notärztlichen Versorgung erforderlichen öffentlich-rechtlichen Verträge,
 - g) der Abschluss, die Änderung und die Kündigung von sonstigen Verträgen, die Vergabe von Aufträgen und die Beschlussfassung über besondere Ausgaben, sofern es sich um Angelegenheiten handelt, die aus dem Rahmen des laufenden Geschäftsverkehrs fallen und im Einzelfall mit der Verfügung über Etatmittel in Höhe von insgesamt mehr als € 5.000,00 verbunden sind,
 - h) der Abschluss, die Änderung und Kündigung von Dienstverträgen mit Angestellten und Arbeitern der KVT. Der Vorstand kann sich hinsichtlich des Abschlusses der Dienstverträge mit nicht leitenden Angestellten des Hauptgeschäftsführers bedienen,
 - i) die Überwachung der Einhaltung gesetzlicher und vertraglicher Vorschriften, insbesondere bei der Durchführung der Abrechnung, der Honorarverteilung einschließlich der zuständigen Beschlussfassung über genehmigungspflichtige Tätigkeiten nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften sowie der danach von der Vertreterversammlung beschlossenen Grundsätze und der Beschlüsse und Richtlinien des Vorstandes,



- j) die Beschlussfassung über Abrechnungs-Richtlinien sowie weitere Ordnungsvorschriften auch im Hinblick auf einen einheitlichen Datenaustausch zwischen den im Geltungsbereich der KVT Abrechnenden und der KVT,
 - k) die Entscheidung über Anträge auf Anerkennung von Belegarztverhältnissen sowie der Widerruf der Anerkennung als Belegarzt,
 - l) die Bildung von beratenden Ausschüssen und beratenden Kommissionen sowie die Bestellung und Abberufung deren Mitglieder,
 - m) die Einrichtung von medizinischen Institutionen bzw. der Erwerb von Beteiligungen an derartigen Einrichtungen im Rahmen der Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung, insbesondere zur Durchführung von Modellversuchen,
 - n) die Bestellung und die Abberufung der durch die KVT zu stellenden Mitglieder in den Ausschüssen der gemeinsamen Selbstverwaltung. Die Liste der Vertreter der KVT im
 - Landesschiedsamt,
 - Landesausschuss,
 - erweiterten Landesausschuss,
 - Zulassungs- und Berufungsausschuss,
 - Beschwerdeausschuss,
 - gemeinsamen Landesgremium nach § 90 a SGB Vist der Vertreterversammlung zur Kenntnis zu bringen.
 - o) der gesamte Verkehr mit der Aufsichtsbehörde.
- (5) Der Abschluss bzw. die Kündigung des Dienstverhältnisses mit dem Hauptgeschäftsführer erfolgt durch den Vorstand im Benehmen mit der Vertreterversammlung. Über den Abschluss, die Ausgestaltung des Dienstvertrages und die Kündigung des Dienstvertrages des Hauptgeschäftsführers entscheidet der Vorstand in gemeinsamer Verantwortung.
- (6) Der Vorstand ist verpflichtet, den Vorsitzenden der Vertreterversammlung rechtzeitig und umfänglich so zu informieren, dass er seiner Aufgabe als Vorsitzender der Vertreterversammlung gerecht wird. Die Teilnahme des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung an Vorstandssitzungen ist zu gewährleisten, wenn der Vorstand Aufgaben der Vertreterversammlung gemäß § 9 Abs. 1 Buchstaben a) bis q) erörtert.
- (7) Der Vorstand unterrichtet die Mitglieder der Vertreterversammlung rechtzeitig über alle Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung.
- (8) Ausgaben, die zu einer Überschreitung des von der Vertreterversammlung genehmigten Haushaltsvoranschlages führen oder außerplanmäßige Ausgaben, darf der Vorstand nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen beschließen.

§ 12

Beratender Fachausschuss für Psychotherapie

- (1) Bei der KVT wird ein mit zwölf Mitgliedern zu besetzender beratender Fachausschuss für Psychotherapie gebildet. Er ist paritätisch besetzt und besteht aus fünf Psychologischen Psychotherapeuten und einem Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie Vertretern der Ärzte in gleicher Zahl. Die Vertreter der Ärzte sollen sechs psychotherapeutisch tätige Vertragsärzte der KVT sein. Die Mitglieder des Fachausschusses sowie deren Stellvertreter werden von der Vertreterversammlung für die Dauer der jeweiligen Amtszeit aus dem Bereich der Mitglieder der KVT in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt. Die Mitglieder des Fachausschusses dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes der KVT oder Vorsitzender bzw. dessen Stellvertreter der Vertreterversammlung oder eines anderen beratenden Fachausschusses der KVT sein¹.

¹ § 12 Abs. 1 Satz 5 in der geänderten Fassung tritt mit Wirkung ab 01.01.2017 in Kraft.



Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter während der laufenden Amtszeit aus, rückt der gewählte Stellvertreter mit der nächsthöchsten Stimmenzahl nach (Nachrücker). Für Psychologische Psychotherapeuten rücken Psychologische Psychotherapeuten, für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten rücken Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und für ärztliche Psychotherapeuten rücken ärztliche Psychotherapeuten nach. Für den Nachrücker rückt der Kandidat mit der nächsthöchsten Stimmenzahl nach. Satz 7 gilt entsprechend. Ist ein Kandidat nicht vorhanden, erfolgt eine Nachwahl. Der beratende Fachausschuss bestimmt seinen Vorsitzenden aus den Reihen der Mitglieder. Das Nähere kann in der jeweiligen Geschäftsordnung bestimmt werden, die von der Vertreterversammlung zu beschließen ist.

- (2) Die Regelungen über die Amtsentbindung und Amtsenthebung gemäß § 6 Abs. 6 gelten für die Mitglieder des Ausschusses entsprechend.
- (3) Dem Ausschuss ist vor Entscheidungen der Organe der KVT in den die Sicherstellung der psychotherapeutischen Versorgung berührenden wesentlichen Fragen rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für die Abgabe der Stellungnahme kann eine Frist gesetzt werden. Die schriftlichen Stellungnahmen des Fachausschusses sind in die Entscheidungen einzubeziehen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes der KVT sowie der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Vertreterversammlung sind grundsätzlich berechtigt, an den Sitzungen des beratenden Fachausschusses teilzunehmen.
- (5) Die Befugnisse der Vertreterversammlung der KVT bleiben unberührt.

§ 13

Beratende Fachausschüsse für die hausärztliche und fachärztliche Versorgung

- (1) Bei der KVT werden für die jeweilige Amtszeit je ein beratender Fachausschuss für die hausärztliche Versorgung und ein beratender Fachausschuss für die fachärztliche Versorgung gebildet. Die Ausschüsse bestehen jeweils aus fünf Mitgliedern der KVT, die dem jeweiligen Versorgungsbereich angehören müssen. Die Mitglieder und je ein Stellvertreter werden von der Vertreterversammlung für die Dauer der jeweiligen Amtszeit in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt. Die Mitglieder der Fachausschüsse dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes der KVT oder Vorsitzender bzw. dessen Stellvertreter der Vertreterversammlung oder eines anderen beratenden Fachausschusses der KVT sein.² Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter während der laufenden Amtszeit aus, rückt der gewählte Stellvertreter aus dem jeweiligen Versorgungsbereich mit der nächsthöchsten Stimmenzahl nach (Nachrücker). Für den Nachrücker rückt der Kandidat des entsprechenden Versorgungsbereiches mit der nächsthöchsten Stimmenzahl nach. Ist ein Kandidat nicht vorhanden, erfolgt eine Nachwahl.

Die beratenden Fachausschüsse bestimmen ihren jeweiligen Vorsitzenden aus den Reihen ihrer Mitglieder. Das Nähere kann in den jeweiligen Geschäftsordnungen bestimmt werden, die von der Vertreterversammlung zu beschließen sind.

- (2) Die Regelungen über die Amtsentbindung und Amtsenthebung gemäß § 6 Abs. 6 gelten für die Mitglieder der Ausschüsse entsprechend.
- (3) Den Ausschüssen ist vor Entscheidungen der Organe der KVT in den die Sicherstellung der haus- und fachärztlichen Versorgung berührenden wesentlichen Fragen rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für die Abgabe der Stellungnahmen kann eine Frist gesetzt werden. Die schriftlichen Stellungnahmen der Fachausschüsse sind in die Entscheidungen einzubeziehen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes der KVT sowie der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Vertreterversammlung sind grundsätzlich berechtigt, an den Sitzungen der beratenden Fachausschüsse teilzunehmen.
- (5) Die Befugnisse der Vertreterversammlung der KVT bleiben unberührt.

² § 13 Abs. 1 Satz 4 in der geänderten Fassung tritt mit Wirkung ab 01.01.2017 in Kraft.



§ 13a

Beratender Fachausschuss für angestellte Ärzte/angestellte Psychotherapeuten

- (1) Bei der KV Thüringen wird für die jeweilige Amtszeit ein beratender Fachausschuss für angestellte Ärzte/angestellte Psychotherapeuten gebildet. Der Ausschuss besteht aus 5 Mitgliedern der KVT, die angestellte Ärzte oder angestellte Psychotherapeuten sein müssen. Die Mitglieder und je ein Stellvertreter werden von der Vertreterversammlung für die Dauer der jeweiligen Amtszeit in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt. Die Mitglieder des Fachausschusses dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes der KVT oder Vorsitzender bzw. dessen Stellvertreter der Vertreterversammlung oder eines anderen beratenden Fachausschusses der KVT sein. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter während der laufenden Amtszeit aus, rückt der gewählte Stellvertreter mit der nächsthöchsten Stimmenzahl nach (Nachrücker). Für den Nachrücker rückt der Kandidat mit der nächsthöchsten Stimmenzahl nach. Ist ein Kandidat nicht vorhanden, erfolgt eine Nachwahl.

Der beratenden Fachausschuss bestimmt seinen Vorsitzenden aus den Reihen der Mitglieder. Das Nähere kann in einer Geschäftsordnung bestimmt werden, die von der Vertreterversammlung zu beschließen ist.

- (2) Die Regelung über die Amtsentbindung und Amtsenthebung gemäß § 6 Abs. 6 gelten für die Mitglieder des Ausschusses entsprechend.
- (3) Dem Ausschuss ist vor Entscheidungen der Organe der KVT in den die Sicherstellung der durch angestellte Ärzte und angestellte Psychotherapeuten betreffenden Versorgung berührenden wesentlichen Fragen rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für die Abgabe der Stellungnahme kann eine Frist gesetzt werden. Die schriftlichen Stellungnahmen des Fachausschusses sind in die Entscheidungen einzubeziehen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes der KVT sowie der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Vertreterversammlung sind grundsätzlich berechtigt, an den Sitzungen der beratenden Fachausschüsse teilzunehmen.
- (5) Die Befugnisse der Vertreterversammlung der KVT bleiben unberührt.

§ 14

Vertretung

- (1) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der KVT durch den Vorstand obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden. Abweichend davon können sich der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende im Einzelfall darauf einigen, wer von ihnen die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung übernimmt. Im Übrigen vertreten sich die Vorstandsmitglieder gegenseitig.
- (2) Der Vorstand kann Mitarbeiter der KVT zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung bevollmächtigen. In Ausnahmefällen kann der Vorstand Dritte (z. B. Rechtsanwälte) zur gerichtlichen Vertretung bevollmächtigen.
- (3) Zur Vermeidung von Interessenkollisionen oder dem bloßen Anschein durch eine Entscheidung des Vorstandes einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen zu können, darf ein Mitglied des Vorstandes weder beratend noch entscheidend mitwirken. Es finden die Rechtsgrundsätze des § 16 SGB X entsprechende Anwendung.

§ 15

Verwaltung

- (1) Zur Durchführung der ihr durch Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben unterhält die KVT an ihrem Sitz eine Verwaltung, deren Gliederung sich nach den Beschlüssen des Vorstandes richtet. Die Mittel für den Unterhalt dieser Verwaltung sind auf Vorschlag des Vorstandes der KVT und seines Haushaltsvoranschlags von der Vertreterversammlung zu genehmigen.



- (2) Der Verwaltung obliegt insbesondere
- a) die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Vertreterversammlung und des Vorstandes,
 - b) die Geschäftsführung der Ausschüsse der gemeinsamen Selbstverwaltung, soweit dies gesetzlich angeordnet oder vertraglich vereinbart wurde, des Disziplinarausschusses und aller sonstiger von Vorstand und Vertreterversammlung bestellten beratenden Ausschüsse und beratenden Kommissionen,
 - c) die Führung des Arzt-/Psychotherapeutenregisters,
 - d) die Durchführung aller Abrechnungsarbeiten gegenüber Krankenkassen und sonstigen Kostenträgern sowie die Bearbeitung der Abrechnungen der Mitglieder der KVT nach den hierfür geltenden gesetzlichen und vertraglichen Regelungen sowie den Beschlüssen des Vorstandes,
 - e) die Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte der KVT nach den Weisungen und im Auftrage des Vorstandes.
- (3) Zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben kann sich der Vorstand eines Hauptgeschäftsführers bedienen.

§ 16 Regionalstellen

Die KVT bildet Regionalstellen. Näheres regelt eine Regionalstellenordnung.

§ 17 Zusammenarbeit

Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende des Vorstandes sowie der Hauptgeschäftsführer können auf Einladung an allen Ausschuss- und Kommissionssitzungen beratend teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen. Sie sind rechtzeitig, unter Übersendung der Tagesordnung, einzuladen. Dies gilt nicht für Ausschüsse der gemeinsamen Selbstverwaltung.

§ 18 Ausschüsse und Kommissionen

Die Amtszeit der Ausschüsse, Kommissionen nach § 9 Abs. 1 Buchstabe n) endet mit der Amtszeit der Vertreterversammlung. Das Amt eines Mitgliedes oder seines Stellvertreters endet vor Ablauf der Amtszeit der Vertreterversammlung

- a) durch Tod,
- b) durch Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts,
- c) durch Verlust oder Beschränkung der Geschäftsfähigkeit,
- d) durch schriftliche Erklärung der Niederlegung des Amtes gegenüber den zuständigen Organen der KVT,
- e) durch Verlust der Mitgliedschaft in der KVT.

Im Übrigen gelten § 6 Abs. 2 und 6 entsprechend.

§ 19 Disziplinarwesen

Das Disziplinarwesen ist in der Disziplinarordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 20 Finanzausschuss

- (1) Zur Gestaltung und Überwachung des Finanzwesens der KVT wird ein Finanzausschuss gebildet. Er besteht aus drei Mitgliedern und bis zu vier Stellvertretern, die von der Vertreterversammlung gewählt werden und Mitglieder der Vertreterversammlung sein müssen, aber nicht Mitglieder des Vorstandes der KVT oder Vorsitzender bzw. dessen Stellvertreter der Vertreterversammlung oder Mitglied des Vorstandsausschusses gem. § 9 Abs. 3 sein dürfen. Die Regelungen über die Amtsentbindung und die Amtsenthebung gemäß § 6 Abs. 6 gelten für die Mitglieder des Finanzausschusses entsprechend. Die Mitglieder des Finanzausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der die Ausschusssitzungen anberaumt und einberuft, seine Sitzungen leitet und seine Beschlüsse ausführt. Im Fall der Abwesenheit des Vorsitzenden des Finanzausschusses werden die Aufgaben des Vorsitzenden des Finanzausschusses vom stellvertretenden Vorsitzenden des Finanzausschusses wahrgenommen, der ebenfalls durch die Mitglieder des Finanzausschusses zu wählen ist. Über die Sitzungen des Finanzausschusses sind Niederschriften anzufertigen.
- (2) Zu den Sitzungen des Finanzausschusses sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Vertreterversammlung einzuladen. Zu den Sitzungen können der 1. und der 2. Vorsitzende des Vorstandes sowie im Einvernehmen mit dem Vorstand der Hauptgeschäftsführer eingeladen werden.
- (3) Der Finanzausschuss hat das Recht, das Finanzwesen zu überprüfen und insbesondere die Einhaltung der Haushaltspläne zu überwachen sowie die vom Vorstand aufgestellten Haushaltspläne zu prüfen und, mit einer Empfehlung versehen, der Vertreterversammlung zur Beschlussfassung zuzuleiten.
- (4) Einer Stellungnahme des Finanzausschusses bedürfen Verträge und besondere Ausgaben im Sinne des § 11 Abs. 4 Buchstabe f), es sei denn, dass der von der Vertreterversammlung genehmigte Haushaltsvoranschlag und ggf. der Stellenplan für leitende Angestellte die Verfügung über diese Etatmittel ausdrücklich vorsieht.

§ 21 Aufbringung der Mittel

- (1) Die KVT erhebt zur Durchführung ihrer Aufgaben Beiträge, die in einem Hundertsatz der über die KVT abgerechneten Vergütungen bestehen. Die Festsetzung eines Gesamtbeitrages von mehr als 4 % bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Soweit Einrichtungen oder Leistungen der KVT durch Nichtmitglieder oder durch Mitglieder in Anspruch genommen werden, kann zur Deckung der hierdurch entstehenden Kosten ein Kostenbeitrag erhoben werden, dessen Höhe vom Vorstand bestimmt wird.
- (3) Die KVT kann für besonders aufwendige Verwaltungstätigkeiten und für Widerspruchsverfahren, soweit sie nicht erfolgreich sind, Gebühren erheben. Die Gebühren sind nach dem Verwaltungsaufwand - Kostendeckungsprinzip - zu bemessen. Das Nähere regelt eine Gebührensatzung, die von der Vertreterversammlung zu beschließen ist. *)

*) Die Genehmigung dieser Satzungsregelung erfolgt unter der Auflage, dass die Satzungsbestimmung sowie ggf. die Gebührensatzung aufzuheben sind, wenn durch das Bundessozialgericht entschieden werden sollte, dass eine Gebührenerhebung durch eine Kassenärztliche Vereinigung nicht erfolgen kann.



§ 22 Revision

Die Betriebs- und Rechnungsführung der KVT wird für jedes Geschäftsjahr durch eine anerkannte Einrichtung geprüft, die von der Vertreterversammlung als Prüfer zu berufen ist. Die schriftlichen Jahresberichte des Prüfers sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 23 Aufsichtsbehörde

Die KVT untersteht der Aufsicht des Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit des Freistaates Thüringen.

§ 24 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen der KVT erfolgen, abgesehen von der Regelung nach Absatz 2, ausschließlich auf der Internetseite der KVT (www.kvt.de). Die Veröffentlichung auf der Internetseite der KVT erfolgt unter einem klar definierten und leicht auffindbaren Punkt. Bekanntmachungen treten, soweit in der Bekanntmachung kein anderer Zeitpunkt festgesetzt ist, am 1. Tag des Monats nach der Veröffentlichung in Kraft. Auf Anforderung wird der Text der Bekanntmachung im Einzelfall in Papierform oder per E-Mail zur Verfügung gestellt.
- (2) Im Übrigen werden Bekanntmachungen, öffentliche Zustellungen und Ladungen durch Aushang im Dienstgebäude der KVT bekannt gegeben.

§ 25 Weitere Bestandteile der Satzung

Die Vertreterversammlung kann Statute als weitere Bestandteile der Satzung beschließen.

§ 26 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung vom 25.03.2000, zuletzt geändert am 04.02.2004 außer Kraft. Änderungen nach dem 01.01.2005 treten nach ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am 1. Tag des Monats nach Veröffentlichung im „Arzteblatt Thüringen“ in Kraft. Änderungen nach dem 08.09.2018 treten nach ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am 1. Tag des Monats nach ihrer Bekanntmachung auf der Internetseite der KVT in Kraft.

ausgefertigt:

Weimar, 26.09.2018

Dr. med. Andreas Jordan
Vorsitzender der Vertreterversammlung